

Allgemeiner Preis der Grundversorgung*

Für den Tarif Hamburg Gewerbe Strom

Allgemeiner Preis der Grundversorgung für den Tarif Hamburg Gewerbe Strom				
	Bis 28.2.2019		Ab 1.3.2019	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	101,39 Euro		132,80 Euro	
Grundpreis pro Monat	8,45 Euro		11,07 Euro	
Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		29,05 Cent		30,82 Cent
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen				
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:				
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	85,20 Euro		111,60 Euro	
Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		24,412 Cent		25,900 Cent
In den Nettopreis fließen ein:	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegennutzungsentgelt an Gemeinden)		2,390		2,390
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)		6,792		6,405
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)		0,345		0,280
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (NEV-Umlage)		0,370		0,305
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Haftungsumlage), ab 1.1.2019 Offshore-Netzumlage		0,037		0,416
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,011		0,005
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		5,260		5,820
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	11,60		13,11	
Grundpreis	48,00		60,00	
Saldo der gesamten einfließenden Kostenbelastungen:	59,60	17,255	73,11	17,671
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Vertriebskostenanteil):				
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	25,60		38,49	
am Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		7,157		8,229

* In dieser Darstellung geben wir die für das Jahr 2019 gültigen Werte an. Geringfügige Rundungsdifferenzen können auftreten.

Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 aufgrund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Stromsteuer wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.

Umsatzsteuer

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitraum jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatz.

Konzessionsabgabe

Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Daher wird auch die jeweilige Konzessionsabgabe seitens des Netzbetreibers weiterverrechnet und vom Lieferanten in Rechnung gestellt.

Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung

Mit der § 19 StromNEV-Umlage wird die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten finanziert. Die aus der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)

Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom in Anlagen erneuerbarer Energieträger gefördert, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Diese Kosten werden gemäß EEG auf alle Verbraucher umgelegt.

Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Netzumlage)

Mit der Offshore-Netzumlage (bis zum 31. Dezember 2018 als „Offshore-Haftungsumlage“ bezeichnet) werden die entsprechenden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Windanlagen an das Stromnetz sowie die Kosten aus der Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt.

Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)

Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) auf die Verbraucher umgelegt.

Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten

Anbieter von abschaltbaren Lasten können vertraglich zu Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemsicherheit verpflichtet werden, zum Beispiel zur kurzfristigen und kurzzeitigen Abschaltung von Verbrauchern mit hoher Leistung, und dafür eine Vergütung erhalten. Die entstehenden Kosten werden über eine Umlage finanziert, die von allen Stromverbrauchern zu tragen ist.

Netzentgelt/Netznutzungsentgelt

Entgelte des Energienetzbetreibers für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen.

Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetrieb umfasst insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber als grundzuständigem Messstellenbetreiber oder von einem Dritten, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs als grundzuständiger Messstellenbetreiber oder durch Vertrag wahrnimmt, in Rechnung gestellt.